



24. Oktober 2008

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 17

---

#### **Art. 14 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Entsendung von Arbeitnehmenden**

[Urteil vom 04. August 2008 i.S. L. \(U 50/07\)](#)

[BGE 134 V 428](#)

Die Entsendung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 setzt definitionsgemäss das Weiterbestehen der Unterstellung unter die Rechtsvorschriften des Ursprungslandes voraus. Die Arbeitnehmenden müssen unmittelbar vor der Entsendung dem System der sozialen Sicherheit desjenigen Staates unterstellt gewesen sein, von dem aus sie entsendet worden sind. Ein Arbeitnehmer, der wie im zu beurteilenden Fall von einem Schweizer Unternehmen in einem EU-Staat rekrutiert wird, um unmittelbar in einem weiteren EU-Staat die Erwerbstätigkeit aufzunehmen, erfüllt die Voraussetzungen einer Entsendung gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 somit nicht. Der zweitägige Aufenthalt in der Schweiz zur Vorbereitung – Besprechung, Instruktion, Schulung und Einarbeitung – des von allem Anfang an im Ausland geplanten Arbeitseinsatzes begründet keine für die Entsendung vorausgesetzte beschäftigungsbedingte Anknüpfung an die Schweiz. Diese ist nur zu bejahen, wenn in der Schweiz eine **wirtschaftlich produktive Arbeit** ausgeführt wird (Erw. 9.1 und 10).

#### **Anmerkung des BSV:**

Eine Entsendung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 setzt voraus, dass die betreffende Person unmittelbar vor dem Auslandeinsatz dem schweizerischen Recht unterliegt (s. auch Rz 2017.1 WVP). Diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt bei:

- Personen, die vor dem Auslandeinsatz keine Erwerbstätigkeit ausüben, aber aufgrund ihres Wohnsitzes in der Schweiz versichert sind,
- Personen mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz eine wirtschaftlich produktive Arbeit ausführen, sich also nicht nur zur Vorbereitung auf den Auslandeinsatz (z.B. zur Instruktion, Schulung, Besprechung oder Einarbeitung) in der Schweiz aufhalten.

Mit einer Entsendung sollen kurzfristige Unterbrechungen in der Versicherungskarriere vermieden, nicht aber eine faktische Rechtswahl ermöglicht werden. Diese Idee liegt den Entsendebestimmungen aller von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen zu Grunde. Das Urteil, in welchem ein EU-Sachverhalt zu beurteilen war, ist deshalb sinngemäss auch im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten als den EU-/EFTA-Staaten anzuwenden.